

Änderung	Begründung
<p>Gemäß § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V können Vertragspartner der Krankenkassen i. S. v. § 127 SGB V nur Leistungserbringer sein, die die Voraussetzungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung der Hilfsmittel erfüllen. Die Leistungserbringer von Hilfsmitteln müssen daher zur ordnungsgemäßen, fachgerechten Ausübung ihres Berufes befähigt und räumlich sowie sachlich angemessen ausgestattet sein. Dies gilt entsprechend für Leistungserbringer von Pflegehilfsmitteln (vgl. § 78 Abs. 1 Satz 3 SGB XI).</p> <p>Der GKV-Spitzenverband gibt Empfehlungen für eine einheitliche Anwendung der Anforderungen nach § 126 Absatz 1 Satz 2 SGB V ab.</p>	<p>Gegenstand der nunmehr 16. Fortschreibung ist der Entfall der Weiterbildungsverpflichtung Stoma für alle Mitarbeitenden und fachlichen Leitungen, die entweder über eine berufliche Qualifikation als Orthopädietechnikerin/Orthopädietechniker oder als Orthopädietechnikmeisterin/-meister verfügen.</p> <p>Bereits für das IV. Quartal 2023 ist eine weitere Fortschreibung geplant, in der die Fortschreibungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V nachvollzogen werden sollen.</p>
<p>Von der Weiterbildungsverpflichtung sind die Mitarbeitenden und fachlichen Leitungen ausgeschlossen, die über eine abgeschlossene Ausbildung gemäß Orthopädieausbildungsverordnung oder Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung verfügen.</p>	<p>Die Versorgung von Versicherten mit Stoma-Hilfsmitteln umfasst einen nicht unerheblichen Anteil der Orthopädieausbildungsverordnung sowie der Orthopädiemechaniker- und Bandagistenmeisterverordnung. Die Anzahl der Unterrichtsstunden im Bereich Stomaversorgung in den beiden zuvor genannten Ausbildungen überschreitet deutlich die der Weiterbildung Stoma. Darüber hinaus bieten die einzelnen Handwerkskammern nahezu regelhaft einen einwöchigen überbetrieblichen Lehrgang für die Auszubildenden in der Orthopädietechnik an, der auch die Stoma- und Inkontinenzversorgung umfasst.</p>